OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000473/4/KLe

Datum:
Linz, 16. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der B L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 24.06.2021, GZ: BHVB/921170041055/21, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.05.2021, GZ: BHVB/921170041055/21, wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt.

Die Strafverfügung wurde am 04.06.2021 mittels Hinterlegung zugestellt. Sie enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung.

Die Beschwerdeführerin brachte am 23.06.2021, 15:38 Uhr per E-Mail Einspruch gegen die Strafverfügung ein.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.06.2021, GZ: BHVB/ 921170041055/21, wurde der Einspruch vom 23.04.2021 (gemeint wohl: 23.06.2021) gegen die Strafverfügung vom 31.05.2021, GZ: BHVB/ 921170041055/21, als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit E-Mail vom 04.07.2021 an die belangte Behörde gesendete Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass sie fristgerecht persönlich bei der belangten Behörde erschienen sei.

Mit Schreiben vom 16.07.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegebenen eine Stellungnahme abzugeben. Die Beschwerdeführerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Diese gesetzlich vorgesehene Frist kann nicht erstreckt werden.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde am 04.06.2021 durch Hinterlegung zugestellt. Die Einspruchsfrist endete demnach mit Ablauf des 18.06.2021. Die Strafverfügung enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung.

Da die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung am 18.06.2021 endete, war der Einspruch vom 23.06.2021 somit außerhalb der Rechtsmittelfrist bei der belangten Behörde eingebracht worden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer